





Per E-Mail: Ref-LA20@bmvi.bund.de

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Juristische Zentrale

 (089) 76 76 8181
 @adac.de

Aktenzeichen StV 22 / (LA 20) / 7342.10/2949392

Verbändebeteiligung

[xx.] Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften
Stellungnahme des ADAC e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den einzelnen Punkten des Entwurfes möchte der ADAC gerne wie folgt Stellung nehmen:

Artikel 1 Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung

13. b)

Hinsichtlich der neuen Mängelkategorie „gefährlicher Mangel“ ergibt sich aus Sicht des ADAC aufgrund der im Entwurf verwendeten Formulierung ein Widerspruch:

Bei Feststellung „gefährlicher Mängel“ ist ebenso wie bei Feststellung der Verkehrsunsicherheit die vorhandene Prüfplakette zu entfernen und der Halter darüber zu informieren, dass das Fahrzeug mit diesen Mängeln am öffentlichen Straßenverkehr nicht mehr teilnehmen darf.

Dies steht im Widerspruch zur neuen HU-Richtlinie, die bei „gefährlichen Mängeln“ nicht die Entfernung der Prüfplakette und nicht die Untersagung des Betriebs auf eigener Achse vorsieht.

Weiter unten heißt es sodann, dass der Halter die Mängel unverzüglich beheben lassen und das Fahrzeug bis zum Ablauf eines Monats ab dem Tag der HU wieder vorführen muss. Zumindest eine Vorführung auf eigener Achse wäre in diesem Fall nach dem Entwurf jedoch nicht mehr zulässig.

Auch dem Hinweis auf den Gefährdungstatbestand käme insoweit neben dem ohnehin zu erfolgenden Hinweis, dass keine Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr mehr erfolgen darf, keine eigenständige Bedeutung zu.

17.

In der Tabelle liegt bei der Beschreibung der Unterklasse L2e-P wohl ein Fehler vor:

In der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 endet die Definition der Klasse nach dem Wort „übereinstimmen“.

Mit freundlichen Grüßen